

## FREWITT Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemein

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von FREWITT gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Frewitt Engineering Works Ltd. (im Folgenden "FREWITT" genannt), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden, die im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Frewitt stehen, sind nur gültig, wenn sie von FREWITT schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Parteien sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Das Ausbleiben einer Antwort von FREWITT bedeutet keine Zustimmung oder Annahme eines Vorschlags für eine Kundenbestellung oder Änderung einer Bestellung.
- 1.3 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von FREWITT liegen in englischer oder französischer Sprache vor. Werden die FREWITT-Bedingungen in eine andere Sprache übersetzt, so ist entweder Englisch oder Französisch die vorherrschende Sprache der Bedingungen.

### 2. Angebote und Vertragsabschlüsse

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, sind alle Angebote und Kostenvoranschläge von FREWITT als Vorschlag an den Kunden zu betrachten, einen Auftrag zum Kauf der Waren zu erteilen. Sofern nicht schriftlich von FREWITT angegeben, beziehen sich alle Angebote und Kostenvoranschläge auf Produkte von FREWITT und stellen kein Angebot von "LOHNARBEITEN" dar. Die Bestellung des Kunden ist ein Angebot zum Kauf der Waren. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit der Annahmestätigung von FREWITT zustande (der "Vertrag"). FREWITT behält sich das Recht vor, eine Bestellung des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein bestätigter Auftrag kann vom Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von FREWITT storniert oder geändert werden. Die Erteilung der schriftlichen Zustimmung von FREWITT beeinträchtigt in keiner Weise das Recht von FREWITT, vom Kunden eine vollständige Entschädigung für Verluste oder Kosten zu verlangen, die sich aus einer solchen Stornierung oder Änderung ergeben.

### 3. Gültigkeit des Angebots

- 3.1 Die Gültigkeitsdauer des FREWITT-Angebots beträgt 30 Kalendertage ab dem Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist behält sich FREWITT das Recht vor, das Angebot an neue Bedingungen anzupassen oder das Angebot nicht zu verlängern. FREWITT behält sich das Recht vor, die Gültigkeit des Angebots während der Gültigkeitsdauer aufzuheben.
- 3.2 Alle von FREWITT in einem Angebot oder einer URS-Antwort gemachten Vorbehalte gelten als unwiderruflich angenommen, es sei denn, der Kunde macht vor Erteilung der Bestellung des Kunden schriftlich Ausnahmen bei FREWITT geltend.
- 3.3 Pflichtenhefte (URS), die vom Kunden nach der Erstellung eines Budgets oder eines formellen FREWITT Angebots erstellt werden, machen das FREWITT Angebot ungültig.
- 3.4 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von FREWITT sind fester Bestandteil des FREWITT-Angebots.

### 4. Umfang der Lieferung

- 4.1 Für Umfang und Lieferung der Waren und Leistungen ist die Auftragsbestätigung von FREWITT maßgebend. Darin nicht genannte Waren oder Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen in Prospekten und Katalogen sowie Maß- und Gewichtsangaben sind annähernd und nicht rechtsverbindlich. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von FREWITT ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

- 4.3 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich von der Richtigkeit der Zeichnungen, Berechnungen und Spezifikationen zu überzeugen. FREWITT übernimmt keine Verantwortung für Fehler oder Auslassungen, sobald der Kunde die eingereichten Details und Zeichnungen genehmigt hat. In jedem Fall beschränkt sich die Verantwortung von FREWITT ausschließlich auf die von FREWITT selbst hergestellten Komponenten und erstreckt sich nicht auf Produkte und Komponenten von Dritten sowie auf die strukturellen oder architektonischen Gesamtüberlegungen.

## 5. Preise

- 5.1 Sofern im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die Preise von FREWITT als FCA FREWITT Factory (FCA Incoterms 2020) ohne Mehrwertsteuer, Frachtkontrolle, Verpackung, Zölle, Steuern, Gebühren, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme und sonstige Leistungen.
- 5.2 Ein Änderungsauftrag im Namen des Kunden ist ausgeschlossen und muss von FREWITT als zusätzlicher Wert angeboten werden. Wird der angeforderte Kostenvoranschlag für den Änderungsauftrag vom Kunden nicht erworben, stellt FREWITT dem Kunden die Ausarbeitung des Änderungsauftragsangebots zu den FREWITT-Standardpreisen in Rechnung.
- 5.3 Sofern im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, umfasst der Preis nicht das Laden, Entladen oder die Installation der Geräte, die Inbetriebnahme, die Unterstützung bei der Validierung oder die Schulung des Personals.
- 5.4 Erhöhen sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme der Ware die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist FREWITT berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen.
- 5.5 Verlangt der Kunde eine Anzahlungsbankgarantie (ABG), so gehen die Kosten der ABG zu Lasten des Kunden.

## 6. Zahlungskonditionen

- 6.1 Sofern im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 60% des Gesamtbetrags der Bestellung des Kunden, zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach der Auftragsbestätigung von FREWITT
  - 30% zahlbar spätestens 1 Woche vor beständigem Liefertermin: Zahlung fällig 30 Tage netto ab Rechnungsdatum
  - 10% zahlbar mit der Schlussrechnung; Zahlungsziel 30 Tage netto ab Rechnungsdatum
- Verspätete Zahlungen, egal in welcher Phase, führen zum Stoppen des Projekts und zur Verlängerung des Liefertermins.
- 6.2 Im Falle von Exporten behält sich FREWITT das Recht vor, ein unwiderrufliches Akkreditiv einer erstklassigen Schweizer Bank zu verlangen. Die Kosten für das Akkreditiv gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Zahlungen des Kunden sind ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren jeglicher Art an FREWITT zu leisten.
- 6.4 Nach Ablauf der in der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist schuldet der Kunde ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 6% pro Jahr zuzüglich Bearbeitungsgebühren. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug ist FREWITT berechtigt, mit sofortiger Wirkung weitere Lieferungen einzustellen und jegliche Mängelbeseitigung auszusetzen.
- 6.5 Bei Lieferverzug oder Beanstandungen dürfen keine Zahlungen zurückgehalten werden. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers gegen Forderungen von FREWITT ist ausgeschlossen.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug behält sich FREWITT das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und gleichzeitig die Rückgabe der Ware gemäß Art. 214 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 6.7 Alle Kosten, die FREWITT durch den Zahlungsverzug des Kunden entstehen, einschließlich der Lagerung der Ausrüstung, des Transports außerhalb des Unternehmens, der vorübergehenden Verpackung, der Verlängerung von Bankgarantien, der Änderung von Akkreditiven usw., werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.8 Bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung behält sich FREWITT das Recht vor, den Geschäftsbetrieb und den Kundendienst bis auf weiteres einzustellen.
- 6.9 Rechnungen, die FREWITT aufgrund der in Ziffer 8.6 und 8.7 genannten Bedingungen stellt, sind 30 Tage netto ab Rechnungsdatum zahlbar.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 FREWITT behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Ware vor. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Eigentums von FREWITT zu treffen.
- 7.2 FREWITT ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in ein entsprechendes öffentliches Register einzutragen, und der Kunde ist verpflichtet, an dieser Eintragung mitzuwirken.

## 8. Frist für die Lieferung

- 8.1 Die voraussichtliche Lieferzeit FCA Frewitt Factory wird im FREWITT Angebot in FREWITT Arbeitswochen gemäss den folgenden Bedingungen angegeben:
  - Alle Ausrüstungsgegenstände sind in der Bestellung genau anzugeben.
  - Die Anforderung auf die Genehmigungszeichnung ist innerhalb von 10 FREWITT-Werktagen nach Bestellung des Kunden und Klärung aller technischen Details zu beantragen.
  - Die Genehmigung des Layouts, der Werkzeugauswahl und der technischen Punkte durch den Kunden muss innerhalb von 5 FREWITT-Arbeitstagen nach Erhalt erfolgen. Jede Verzögerung des Kunden, die über diese 5 Arbeitstage hinausgeht, verlängert den Liefertermin.
  - Die genaue endgültige Lieferzeit hängt von der Ausstattung ab und wird nach Genehmigung des Layouts durch den Kunden bestätigt.
- 8.2 Die Lieferfrist verlängert sich bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei zu spät eröffneten Akkreditiven.
- 8.3 Die Lieferfrist verlängert sich, wenn der Kunde eine Änderungsanfrage stellt, die das Design oder die Funktion der Ausrüstung von FREWITT verändert und FREWITT daher verpflichtet, das Projekt während der Durchführbarkeitsstudie der Änderungsanfrage, der anschließenden Phasen der Designkonzeption, der Erstellung des technisch-kommerziellen Angebots, der Erstellung der Änderungsanfrage des Kunden, der Bestätigung der Änderungsanfrage des Kunden durch FREWITT und der endgültigen Designfreigabe durch den Kunden vorübergehend auszusetzen, woraufhin FREWITT dem Kunden einen festen Liefertermin mitteilt. Durch die geänderte Lieferzeit werden auch alle Termine, bei denen Vertragsstrafen anfallen würden, geändert und anteilig verschoben.
- 8.4 Jede URS, die vom Kunden nach der Bestellung des Kunden ausgestellt wird, gilt als Anfrage für einen Änderungsauftrag und hat die gleichen Folgen wie die Anfrage für einen Änderungsauftrag.
- 8.5 FREWITT wird sich bemühen, die Lieferanforderungen des Kunden für die Waren unverzüglich zu erfüllen, übernimmt jedoch keine Haftung für die Nichteinhaltung der angegebenen Lieferzeiten. Die Lieferfrist ist nicht entscheidend, es sei denn, sie ist im Bestellformular des Kunden und in der Annahme der Bestellung durch FREWITT ausdrücklich schriftlich festgelegt. Ein Ereignis höherer Gewalt, das sich auf FREWITT auswirkt, wie in der ICC FORCE MAJEURE CLAUSE vom März 2020 (Long-Form) beschrieben, hebt jegliche Haftung von FREWITT im Falle einer verspäteten Lieferung auf, und die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt verschiebt das späteste Lieferdatum sowie jedes Datum, an dem Vertragsstrafen verhängt werden könnten, proportional nach hinten.
- 8.6 Nimmt der Kunde ohne Verschulden von FREWITT die Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin ab oder ist kein bestimmter Liefertermin vereinbart, so ist FREWITT berechtigt, die Ware zu lagern und zu versichern und dem Kunden mindestens die nachfolgend aufgeführten Kosten hierfür in Rechnung zu stellen:
  - i) Die Lagerung vor Ort bei Frewitt kostet CHF 460.00 für die erste Woche (inklusive Handling) und CHF 310.00 für jede weitere Woche. Ab 5 Lagertagen wird die Lagerzeit auf eine Woche aufgerundet. FREWITT behält sich das Recht vor, Waren nach eigenem Ermessen auszulagern.
  - ii) Die Kosten für die Lagerung ausserhalb des Standorts betragen CHF 980.00 für die erste Woche (inklusive Hin- und Rücktransport und Handling) und CHF 460.00 für jede weitere Woche. Ab 5 Lagertagen wird die Lagerzeit auf eine Woche aufgerundet.
  - iii) Die Geschäftsleitung von FREWITT behält sich das Recht vor, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde die Geräte nicht abnimmt. Darüber hinaus behält sich FREWITT das Recht vor, Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zuzüglich Bearbeitungsgebühren zu berechnen.
- 8.7 Die Bedingungen von Artikel 8.6 gelten auch im Fall von höherer Gewalt.

## 9. Verpackung

Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, und ihre ordnungsgemäße Entsorgung liegt in der Verantwortung und auf Kosten des Kunden.

## 10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 10.1 FREWITT prüft die Waren und Dienstleistungen nach den üblichen Gepflogenheiten vor dem Versand bzw. nach Erbringung der Leistungen. Darüberhinausgehende Prüfungen sind im Vorfeld zu vereinbaren und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.2 Der Kunde hat alle Lieferungen und Leistungen, auch Teillieferungen und Teilleistungen, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Erbringung zu prüfen und FREWITT etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 10.3 FREWITT hat die gemäß Artikel 10.2 gerügten Mängel so schnell wie möglich zu beseitigen, wozu der Kunde FREWITT ausreichend Gelegenheit geben muss. Nach der Behebung wird auf Verlangen des Kunden oder von FREWITT eine Abnahmeprüfung durchgeführt.
- 10.4 Lieferungen von Material und Leistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn der Kunde sie nutzt oder nutzen kann.
- 10.5 Die in Artikel 11 genannten Rechtsbehelfe für mangelhafte Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich und der Kunde verzichtet auf alle anderen Rechtsbehelfe.

## 11. Gewährleistung bei Mängeln

- 11.1 FREWITT garantiert, dass die gelieferten Produkte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die ihre ordnungsgemäße Verwendung beeinträchtigen könnten. Die Gewährleistung beginnt mit der Auslieferung der Produkte im Werk von FREWITT.
- 11.2 Ausdrückliche Zusicherungen sind nur solche, die in der Auftragsbestätigung von FREWITT ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Diese Gewährleistung erlischt spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 11.3 Jegliche Gewährleistung oder Haftung von FREWITT ist ausgeschlossen für Schäden, die nicht nachweislich auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte beeinträchtigen. Insbesondere ist jede Gewährleistung oder Haftung von FREWITT ausgeschlossen für Schäden, die durch Verschleiß, mangelhafte Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Überbeanspruchung entstehen.
- 11.4 Unter Ausschluss bestimmter Schäden haftet FREWITT bis zu den äußersten Grenzen des geltenden Rechts in keinem Fall für:
  - iv) Verlust von Einnahmen oder Gewinnen
  - v) Verlust von Chancen, Produktion oder Verträgen
  - vi) Nutzungsausfall, Bereitschaftskosten
  - vii) Verlust oder Beschädigung von Futtermitteln, Rohstoffen, Betriebsmitteln oder Erzeugnissen, Betriebsstillstand oder Verzögerungen
  - viii) Verlust von Firmenwert, Schadensersatz oder Strafen, die dem Kunden von seinen Kunden oder Dritten auferlegt werden, die vertragliche Haftung des Kunden gegenüber Dritten, Ansprüche auf finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder Schäden, und in jedem Fall unabhängig davon, ob die fraglichen Verluste oder Schäden als direkt, als Folge, als indirekt oder anderweitig angesehen werden, oder für jegliche Folge-, indirekte, besondere, zufällige, strafende oder exemplarische Verluste oder Schäden, wie auch immer sie verursacht werden oder entstehen.
- 11.5 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 ununterbrochene Monate ab dem Datum der Lieferung oder ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Lieferung FCA FREWITT Factory- ist. Die Gewährleistung deckt Teile und Vor-Ort-Einsätze ab, schließt aber Reisekosten aus. Für Produkte, die nicht von FREWITT hergestellt wurden, gelten die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 11.6 Stellt der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel im Sinne der Ziffern 11.1 und 11.2 an den von FREWITT gelieferten Produkten fest und will er einen Gewährleistungsanspruch geltend machen, so hat er dies spätestens innerhalb von sieben Kundenarbeitstagen nach der Feststellung FREWITT mitzuteilen und die Feststellung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- 11.7 FREWITT wird nach eigenem Ermessen solche Produkte oder Teile davon entweder reparieren oder ersetzen. Der Ersatz oder die Reparatur mangelhafter Produkte stellt weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Gewährleistungsfrist dar. Zeitaufwand und Kosten, die FREWITT aufgrund von Mängelrügen entstehen, die sich als unbegründet erweisen, werden dem Kunden zu den bei FREWITT üblichen Abrechnungssätzen in Rechnung gestellt.
- 11.8 Die Gewährleistungsfrist erlischt mit sofortiger Wirkung, und alle Zertifikate (ATEX, CE und andere) werden ungültig, wenn:
- i) der Kunde oder Dritte die Produkte nicht gemäß den von FREWITT gegebenen Anweisungen behandeln.
  - ii) die Produkte unsachgemäß gemäß den Anweisungen von FREWITT betrieben oder über ihre Spezifikationen hinaus beansprucht wurden.
  - iii) der Kunde oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornehmen.
  - iv) der Kunde Werkzeuge, Komponenten oder Teile verwendet hat, die nicht von Frewitt stammen.
  - v) wenn der Kunde es versäumt, einen Mangel rechtzeitig schriftlich zu reklamieren (siehe Artikel 11.5).
  - vi) Wenn der Kunde im Falle eines Mangels nicht unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und FREWITT Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

## 12. KÜNDIGUNG

- 12.1 Jede Partei kann den Vertrag sofort schriftlich kündigen, wenn die andere Partei:
- i) einen wesentlichen Verstoß gegen die Vertragsbedingungen begeht (und der Verstoß, sofern er behebbar ist, nicht innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behoben worden ist);
  - ii) beharrlich gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags verstößt.
  - iii) eine fällige Zahlung nicht leistet.
  - iv) für zahlungsunfähig erklärt wird, in Konkurs gerät, ein Moratorium über seine Schulden verhängt wird, er unter Zwangsverwaltung gestellt wird, in Liquidation geht oder mit einer dieser Handlungen droht.
  - v) seine Tätigkeit einstellt oder einzustellen droht.
- 12.2 Macht FREWITT von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages nach Ziffer 12.1:
- i) FREWITT kann die Auslieferung nicht gelieferter Waren zurückhalten und den Transport von Waren stoppen.
  - ii) FREWITT ist berechtigt, das Recht des Kunden auf Weiterveräußerung und Zurückbehaltung der im Eigentum von FREWITT stehenden Waren zu kündigen
  - iii) FREWITT ist berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden oder jedes andere Gelände, auf dem die Waren gelagert sind oder gelagert werden können, zu betreten und Waren, die sich im Besitz von FREWITT befinden, wieder in Besitz zu nehmen und zu verkaufen oder zu veräußern, um Beträge zu begleichen, die der Kunde FREWITT aus dem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden schuldet.
  - iv) werden alle vom Kunden an FREWITT geschuldeten Beträge sofort fällig und zahlbar.
- 12.3 Macht der Kunde von seinem Recht Gebrauch, den Vertrag gemäß Ziffer 12.1 zu kündigen:
- i) Der Kunde muss den Vertrag durch rechtzeitige Kündigung beenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, FREWITT die bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Arbeiten und Materialien zu bezahlen. FREWITT hat Anspruch auf eine anteilige Vergütung, als ob der Vertrag ausgeführt worden wäre, einschließlich eines anteiligen Gewinns, den FREWITT aus dem Vertrag erwartet hat. Nach Erteilung des Auftrages fallen folgende Stornogebühren an:
    - a. 15% des Bestellwerts nach 2 (zwei) Wochen
    - b. 30% des Bestellwerts nach 5 (fünf) Wochen
    - c. 60% des Bestellwerts nach 8 (acht) Wochen
    - d. 100% des Bestellwerts nach 9 (neun) Wochen und am
    - e. Übersteigen die Kosten von Frewitt zum Zeitpunkt der Stornierung die oben genannten Werte, behält sich Frewitt das Recht vor, die gesamten bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 12.4 Eine Kündigung aus Kulanzgründen ist daher ausgeschlossen:
- i) FREWITT hat Anspruch auf Schadensersatz, als ob der Vertrag erfüllt worden wäre, und hat Anspruch auf den vollen Gewinn, den FREWITT aus dem Vertrag erwartet.
  - ii) FREWITT ist verpflichtet, das bezahlte, teilmontierte Material an den Kunden zu liefern. Danach bestehen zwischen den Parteien keine weiteren Verpflichtungen mehr.

### **13. Ausschluss einer weitergehenden Haftung**

- 13.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sind in diesen Allgemeinen Bedingungen abschließend geregelt.
- 13.2 Mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche verzichtet der Kunde ausdrücklich auf alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag.
- 13.3 Vorbehaltlich zwingender Vorschriften zur verschuldensunabhängigen Produkthaftung ist eine Haftung für beiläufig entstandene Schäden oder Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen. FREWITT haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für Mangelschäden einschließlich weitergehender Schäden oder Folgeschäden wie Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Kapitalkosten, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter (einschließlich Ansprüche von Kunden des Kunden) bzw. etwaige Interessen des Kunden, von solchen Ansprüchen freigestellt zu werden.

### **14. CE-Konformität**

- 14.1 Frewitt Stand-alone-Geräte (wie technisch im FREWITT-Angebot beschrieben) sind mit einer CE-Kennzeichnung versehen, die zum Zeitpunkt der Auslieferung vollständig den CE-Normen entspricht.
- 14.2 Teilweise komplett gelieferte Frewitt-Geräte (z.B. ohne Schutzgitter, Schaltschrank oder Maschinensteuerung, wie technisch im FREWITT-Angebot beschrieben) werden mit einer CE-Einbauerklärung gemäß der CE-Richtlinie 2006/42/EG zur Maschinensicherheit geliefert. In diesem Fall ist der Endintegrator für die endgültige und vollständige CE-Zertifizierung der integrierten Ausrüstung verantwortlich.

### **15. Leistungen der Anlage**

Sofern im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich anders angegeben, übernimmt FREWITT keine Verantwortung für die Prozessleistungen der verkauften Waren. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Produkte oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zweck geeignet oder ausreichend sind, es sei denn, dieser Zweck ist im Vertrag definiert, und es wurden vor der Bestellung Versuche mit den spezifischen Produkten des Kunden durchgeführt, und die Garantie der Geräteleistung wurde von FREWITT ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

### **16. Rechte an geistigem Eigentum**

Jegliches Know-how, technische oder kommerzielle Informationen, Prozessinformationen oder Dokumente, die zu irgendeinem Zeitpunkt von FREWITT im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, einem Vertrag oder früheren Produktversuchen zur Verfügung gestellt werden, sind vom Kunden, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von FREWITT weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke als den Vertragszweck verwendet werden, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder gelangen in den Besitz des Kunden in gutem Glauben von Dritten. Die technischen, verfahrenstechnischen, versuchstechnischen oder kommerziellen Informationen, Spezifikationen, Daten und sonstigen Unterlagen von FREWITT bleiben Eigentum von FREWITT, und alle Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente oder Urheberrechte, verbleiben bei FREWITT. Der Kunde erwirbt keine geistigen Eigentumsrechte an diesen Materialien oder Arbeiten.

### **17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden die Parteien sie durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Alle anderen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

### **18. Kein Verzicht**

Der Verzicht einer Partei auf eine Vertragsverletzung durch die andere Partei ist nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung anzusehen.

## 19. Höhere Gewalt

FREWITT haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn diese Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die in der ICC FORCE MAJEURE CLAUSE vom März 2020 (Long-Form) beschrieben sind

## 20. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Alle gemäß diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen dem schweizerischen Recht mit dem Gerichtsstand der Gerichte des Kantons Fribourg (Schweiz). Die anwendbare Sprache der Gerichte des Kantons Freiburg für alle Verfahren ist die französische Sprache. FREWITT behält sich darüber hinaus das Recht vor, vor den Gerichten am Wohnsitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

## 21. ABTRETUNG UND WEITERVERKAUF

- 21.1 Der Kunde darf den Vertrag und/oder seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FREWITT abtreten, untervergeben, delegieren, übertragen oder veräußern.
- 21.2 Der Kunde sichert unwiderruflich zu, dass er die Waren nicht an einen Dritten mit Sitz in einer ausländischen Jurisdiktion verkaufen wird, wenn ein solcher Verkauf durch FREWITT nach schweizerischem Recht oder aufgrund eines internationalen Handelsembargos, das den Verkauf der Waren aus der Schweiz in eine ausländische Jurisdiktion einschränkt, rechtswidrig wäre.
- 21.3 Stellt der Kunde fest, dass er die Waren unter Verstoß gegen Ziffer 21.2 weiterverkauft hat, so hat er FREWITT unverzüglich nach Feststellung des Verstoßes über die Einzelheiten des Weiterverkaufs zu unterrichten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) die Identität des Drittkäufers, das Datum des Weiterverkaufs, die Menge der weiterverkauften Waren und alle weiteren von FREWITT angeforderten Einzelheiten.
- 21.4 Verstößt der Kunde gegen die Klauseln 21.2 und 21.3:
  - i) FREWITT ist berechtigt, die Lieferung nicht gelieferter Waren aus dem Vertrag, auf den sich die Vertragsverletzung bezieht, oder aus einem anderen zwischen FREWITT und dem Kunden geschlossenen Vertrag zurückzuhalten und
  - ii) Unbeschadet aller Rechtsmittel, die FREWITT nach diesen Bedingungen zustehen, sind sich die Parteien darüber einig, dass Schadensersatz bei Verstößen gegen die Ziffern 21.2 und 21.3 ein unzureichendes Mittel ist.

## 22. KUNDENFREISTELLUNG

- 22.1 Der Kunde stellt FREWITT und seine Mitarbeiter von jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Kosten (einschließlich der anfallenden Rechtskosten), Schäden, Verletzungen oder Ausgaben, die FREWITT oder seine Mitarbeiter oder Vertreter erleiden, frei und hält sie schadlos:
  - i) die auf dem Gelände des Kunden oder einem Gelände, an das geliefert wird oder auf dem auf Wunsch des Kunden Dienstleistungen erbracht werden, entstehen.
  - ii) die durch die Fahrlässigkeit des Kunden, seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, für die der Kunde verantwortlich ist, verursacht oder mitverursacht wurden.
  - iii) die sich aus einem Verstoß des Kunden oder einer Haftung des Kunden im Rahmen des Vertrags oder dieser Bedingungen ergeben, es sei denn, sie wurden direkt durch die Fahrlässigkeit von FREWITT, seinen Mitarbeitern oder Vertretern verursacht; oder
  - iv) die sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Ziffer 21 ergeben.
- 22.2 Wenn FREWITT auf Wunsch des Kunden (oder aufgrund eines Vertrages mit ihm) Waren oder Dienstleistungen an eine Person liefert, die nicht Vertragspartei ist, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Person sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt, als wäre sie Vertragspartei, und der Kunde stellt FREWITT von allen Folgen frei, die sich ergeben, wenn der Kunde dies nicht tut, einschließlich aller Ansprüche dieser Person.